
CARF Luzern 2020

Controlling.Accounting.Risiko.Finanz.

Konferenzband

Konferenz Homepage: www.hslu.ch/carf



Risikoabdeckung bei Versicherungsvereinen und Vermögensverwaltungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Österreich

Extended Abstract

Mag. Mag. Dr. Gabriela Csulich

Universität Wien, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Institut für Rechnungswesen, Innovation und Strategie, Fachbereich für Genossenschaftswesen, Wien, E-Mail: gabriela.csulich@univie.ac.at

Abstract

Die Versicherungslandschaft in Österreich hat sich am Beginn der 1990er Jahre grundlegend geändert. Aufgrund einer Gesetzesänderung war es nun möglich, dass sich Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in die Rechtsformen von Vermögensverwaltungsvereinen auf Gegenseitigkeit (1991) und ab 2005 in Privatstiftungen umwandeln konnten. Diese sogenannten Hybridformen agieren zumeist in Form von großen Versicherungskonzernen an deren Spitze Vermögensverwaltungsvereine auf Gegenseitigkeit stehen. Die Studie beschäftigt sich nun mit der Frage, wie die neuen Rechtsformen im Vergleich zu herkömmlichen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die keine formwechselnde Umwandlung durchliefen, im Bereich der Risikoabdeckung auf die Herausforderungen der Demutualisierungswellen der 1990er Jahre sowie später auf die Vorschriften von Solvency II im Sinne von risikoadäquatem Garantiekapital reagierten.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG) werden oft als Urform des Versicherungswesens angesehen, allerdings im Vergleich zu Aktiengesellschaften auch als eine „im Verschwinden begriffene Rechtsform“ (Lehner, 1997, S. 1088). Diese Grundhaltung bezieht sich vor allem auf die begrenzte Möglichkeit von VVGs mittels Außenfinanzierung das Eigenkapital zu erhöhen, was in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Druck auf das Unternehmen und somit auch auf die Versicherten erhöht. Prinzipiell ist die Höhe des Gründungsfonds¹ eines VVGs fixiert, was dazu führt, dass aufgrund fehlender externer Beteiligungsfinanzierung, die Eigenfinanzierung nur in Form von Innenfinanzierung möglich ist. Die Besonderheit von VVGs ist das Identitätsprinzip, das Versicherungsnehmer gleichzeitig auch zu Mitgliedern des Vereins macht. Demnach würden Mitglieder/Versicherte das unternehmerische Risiko im Sinne einer Risikominimierung gemeinsam tragen (Farny, 2011; Korinek, 2008).

Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- 1) Wie reagierten VVGs während den Demutualisierungswellen der 1990er Jahre auf das Problem eines sich veränderten Marktes, um ihre Risikoabdeckung weiterhin zu gewährleisten?
- 2) Wie wirkten sich die durch die Novellen des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geänderten Organisationsstrukturen von Versicherungsunternehmen auf die Forderung der EU nach einer Erhöhung von risikoadequatem Garantiekapital, im Sinne von Solvency II, aus?
- 3) Lassen sich Aussagen für zukünftige Handlungsweisen bezüglich der Risikoabdeckung treffen?

Bei Betrachtung der Maßnahmen, der Demutualisierungswelle während der 1990er Jahre entgegenzuwirken, ist bemerkenswert, dass Versicherungsunternehmen in Österreich strukturelle und rechtliche Änderungen vorantrieben, die schließlich vom Gesetzgeber in Form von zwei Novellen zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den Jahren 1991 und 2005 aufgegriffen und durchgeführt (Jud, 1992, S. 204f.) wurden. Jene von 1991 ermöglichte es VVGs, ihr operatives Versicherungsgeschäft in Aktiengesellschaften einzubringen, während die VVGs selbst in Vermögensverwaltungsvereine a.G. transformiert wurden, die die Verwaltung des Vermögens übernahmen. Dabei müssen die Vermögensverwaltungsvereine a.G. ein Minimum von 26% der stimmberechtigten Aktien an den Aktiengesellschaften halten (VAG § 63 Abs. 5 VAG 2016), allerdings kann dieses seit 2016 auch mittelbar (siehe §§ 65 VAG), d.h. durch Tochtergesellschaften des VVGs (mittelbare Beteiligung), stattfinden (Bartl, 2016). Die Umwandlung in Vermögensverwaltungsvereine a.G. haben in Österreich 6 VVGs² beschritten, welche nun eine Hybridform (Versicherungsaktiengesellschaft), im Gegensatz zu „reinen“ VVGs, die keine formwechselnde Umwandlung durchliefen, bilden. In einem weiteren Schritt wurde es Vermögensverwaltungsvereinen a.G. aufgrund der Novelle zum VAG im Jahr 2005 gestattet, sich im Wege einer formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung umzuwandeln (VAG § 66 VAG 2016). Diese Möglichkeit haben in Österreich nur die beiden Vermögensverwaltungsvereine der UNIQA³ in Anspruch genommen (Zeman, 2020). Im Jahre 2020 stehen nun fünf Versicherungsunternehmen in Form eines Hybridmodells, die vorwiegend als große Versicherungskonzerne agieren, sechs sogenannten „reinen“ VVGs⁴ gegenüber. In Bezug auf Forschungsfrage 1) stellt die Studie die Hypothese auf, dass die rechtliche Möglichkeit von VVGs sich in Vermögensverwaltungsvereine a.G. umzuwandeln genutzt wurde, um mehr organisatorische Flexibilität zu erhalten und die Risikoabdeckung ähnlich wie Aktiengesellschaften zu gestalten. Dies würde zum Beispiel bedeuten, dass Prämieinnahmen zur Deckung der Versicherungsleistungen sowie der damit verbundenen Verwaltungskosten verwenden werden.

¹ Dieser kann auch zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, die aus dem Geschäftsbetrieb entstehen. Der Gründungsfond ist äquivalent zum Nennkapital.

² 1991 die „Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ und die „Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit“, 1992 die „Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt“, die „Grazer Wechselseitige Versicherung“ und die „Mercur Wechselseitige Versicherungsanstalt“, sowie 1994 die „Wechselseitige Oberösterreichische Versicherungsanstalt“.

³ Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2005) und Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit (2012)

⁴ Hagel Versicherung a.G., Vorarlberger Versicherung a.G., ÖBV Versicherung a.G., Tiroler Versicherung Verein a.G., Kärntner Landesversicherung a.G., MUKI V.a.G. Der RVV a.G. existierte nur von 2016 bis 2018.

■ Bereich (Risk & Compliance)

Betrachtet man nun die Versicherungen in der Hybridform und die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen zu Solvency II, wird in Verbindung zu Forschungsfrage 2) erörtert, ob die Umwandlung von VVaGs in Vermögensverwaltungsvereine a.G. eine höhere Liquidität der Unternehmen mit sich brachte. Dies würde auch die Frage der Art der Risikoabdeckung von Hybridformen im Vergleich zu „reinen“ VVaGs aufwerfen. Die Studie stellt deshalb die Hypothese auf, dass Versicherungen mit Vermögensverwaltungsvereinen a.G. an der Spitze von Versicherungskonzernen aufgrund der sich gewandelten Organisationsstrukturen im Vergleich zu VVaGs unterschiedliche Arten der Risikosteuerung (z.B. Enterprise Risk Management und Asset Risk Management) verwenden, die möglicherweise risikoaverser sind als jene von VVaGs. Für denkbare zukünftige Prognosen bezüglich Risikoabdeckung in Forschungsfrage 3) ist die derzeitige wirtschaftliche Krise, hervorgerufen durch Covid-19, ein wichtiger Bestandteil aller Analysen. Dementsprechend untersucht die vorliegende Studie, ob „reine“ VVaGs oder Hybridformen mit ihren verbundenen Konzernstrukturen möglicherweise unterschiedlich auf diese Krise reagieren.

Um diese Hypothesen zu testen, werden neben einer Analyse versicherungstechnischer Kennzahlen (combined ratio bei Schadensversicherungen und Kostenquote bei Lebensversicherungen) die Solvabilitätsquoten von „reinen“ VVaGs und Hybridformen betrachtet. Hierbei werden die Rücklagen und Vermögenswerte mittels Konzernrechnungslegung und dabei die verwendeten Risikosteuerungsmodelle analysiert. Maßnahmen, die als Reaktion auf Covid-19 gesetzt wurden, und damit verbundene mögliche zukünftige Entwicklungen im Bereich der Risikoabdeckung werden ebenfalls in die Analyse einfließen.

Literaturverzeichnis

- Bartl, K (2016): §§ 35-67. In: Korinek, S. G (Hrsg), *Versicherungsaufsichtsgesetz VAG*. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Farny, D (2011): *Versicherungsbetriebslehre* (5. Auflage). Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe
- Jud, W (1992): Die Einbringung des Versicherungsbetriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Versicherungs-Aktiengesellschaft im System der versicherungsaufsichtsrechtlichen Strukturmaßnahmen. In: Doralt, P. C (Hrsg), *Kontinuität und Wandel – Beiträge zum Unternehmensrecht. Festschrift für Walther Kastner zum 90. Geburtstag*. Wirtschaftsverlag Orac, Wien.
- Korinek, S (2008): Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: Bürkle, J (Hrsg), *Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.* Verlag Versicherungswirtschaft GmbH (VFW), Karlsruhe.
- Lehner, U (1997): Abschied von der Gegenseitigkeit? Sympathieerklärung für eine im Verschwinden begriffene Rechtsform. In: Rohrbach, W (Hrsg), *Assekuranzmosaik des ausgehenden 20. Jahrhunderts*. Holzhausen, Wien.
- Zeman, S (2020): The Development of Mutuality Principles in Austria –An Analysis of Mutual Insurance Societies. In: Brazda, J (Hrsg), *The Development of the Mutuality Principle in the Insurance Business. An International Comparison*. Lit Verlag, Wien.